

2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Stadt Heiligenhafen

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) und der §§ 1, 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in den z. Z. gültigen Fassungen wird durch Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom 23.03.2017 folgende Satzung erlassen:

§ 1

§ 2 a Sonderregelung bei gewöhnlichem Aufenthalt im Ausland wird neu aufgenommen:

Im Stadtgebiet befindliche Wohnungen von Personen, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland und dort einen Wohnsitz innehaben (§§ 8 und 9 der Abgabenordnung), der Hauptwohnung im Sinne von § 12 Abs. 2 des Melderechtsrahmengesetzes wäre, wenn er sich im Inland befände, gelten abweichend von den melderechtlichen Vorschriften des Melderechtsrahmengesetzes als Zweitwohnungen im Sinne dieser Satzung.

Dies gilt insbesondere, wenn diese Wohnungen nur aufgrund der gesetzlichen Vorgaben des Melderechtsrahmengesetzes als alleinige Wohnung oder als Hauptwohnung gelten oder die Bestimmung einer solchen Wohnung als Nebenwohnung nach den melderechtlichen Vorschriften nicht möglich ist oder wäre.

§ 2

Die übrigen Satzungsbestimmungen werden nicht geändert.

§ 3

Diese 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Stadt Heiligenhafen tritt mit Tag der Bekanntgabe in Kraft.

Ausgefertigt:

Heiligenhafen, den 30.03.2017

Stadt Heiligenhafen
Der Bürgermeister
In Vertretung:

(Siegel)

gez. Stephan Karschnick

(Stephan Karschnick)
Erster Stadtrat

Veröffentlicht am 05.04.2017 in der „Heiligenhafener Post“